

NIEDERSCHRIFT

der nichtöffentlichen 21. Sitzung der Gemeindevertretung

vom Montag, den 18.05.2009 um 20:05 Uhr

Anwesenheiten

Anwesende

SPD

Brunhilde Bächt-Strasdas
Roland Belter
Reinhard Fröhlich
Rolf Michel
Marion Mogk
Holger Scharf
Roger Scharf
Kornelia Schumacher
Maria Siering
Hans Stephan
Hans-Hermann Stete
Jens Trinczek (bis TOP 2)
Klaus Volk Dr.
Horst Winter

CDU

Steffen Fleischer
Gunnar Gillert
Anne-Marie Harbich
Uwe Hergenröther
Britta Kaiser
Marisa Lipp
Bettina Mühl
Gerhard Pioßek
Otto Schaufler
Martina Schild
Margarete Smrtschek

FWG

Lothar Moßmann
Frank Oestreich
Lars Osadnik

Bündnis90/Die Grünen

Heinz Bernardelli
Barbara Henrich
Gertrud Wagner-Bernardelli

Gemeindevorstand

1. Beigeordneter Werner Müller
Hans-Jürgen Hahn
Hugo Reitz
Kurt Repp
Martin Rüb

Nicht anwesende

Bürgermeister Dieter Müller
Beigeordneter Manfred Linß

Schriftführer:

Verwaltungsfachangestellte Nadine Stoll

Tagesordnung

Eröffnung der Sitzung

vor TOP 1 Ernennung der Ehrenbeamten/innen der Freiwilligen Feuerwehr Echzell

- 1 Wahl des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell VL-22/2009
- 2 Entwurf des Bebauungsplans Nr. 23 "Weidgasse, 1. Änderung", Gemeinde Echzell, OT Bingenheim. VL-2/2009
 - a) Abwägung der Stellungnahmen der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB
 - b) Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen gemäß § 4 (2) BauGB
 - c) Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
- 3 Friedhofsordnung VL-20/2009
- 4 Gebührenordnung zur Friedhofsordnung VL-21/2009
- 5 Hauptsatzung der Gemeinde Echzell und Änderung der Haushaltssatzung für das Jahr 2009 hier: Antrag der Fraktionen von CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen vom 10.04.2009
- 6 Transparente Arbeitsweise des Gemeindevorstandes hier: Antrag der Fraktionen von CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen vom 10.04.2009
- 7 2.Nachtrag Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Echzell hier: Antrag der Fraktionen CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen vom 10.04.2009
- 8 Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Sitzungsverlauf

Eröffnung der Sitzung

Die stellvertretende Vorsitzende Maria Siering eröffnet um 20.05 Uhr mit einleitenden Begrüßungsworten die 21. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung. Sie stellt die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Der 1. Beigeordnete Werner Müller führt die Ernennung und Entlassung der Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr Echzell durch.

Die Sitzung wird von 20.25 Uhr bis 20.30 Uhr unterbrochen

1	Wahl des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell	VL-22/2009
---	--	-------------------

Beschluss:

Von Seiten der SPD-Fraktion wird Frau Kornelia Schumacher als Vorsitzende der Gemeindevertretung vorgeschlagen. Die Fraktionen von CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen schlagen Frau Martina Schild für das Amt der Vorsitzenden der Gemeindevertretung vor, und beantragen geheime Wahl.

Die Sitzung wird von 20.35 bis 20.45 Uhr unterbrochen um Stimmzettel vorzubereiten.

Beratungsergebnis:

17 Stimmen für Frau Martina Schild
14 Stimmen für Frau Kornelia Schumacher

Frau Martina Schild wird mit 17 Stimmen zur Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählt

Frau Martina Schild übernimmt die Leitung der Sitzung.

2	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 23 "Weidgasse, 1. Änderung", Gemeinde Echzell, OT Bingenheim. a) Abwägung der Stellungnahmen der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB b) Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen gemäß § 4 (2) BauGB c) Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	VL-2/2009
---	---	------------------

Beschluss:

zu a) Abwägung der Stellungnahmen der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

zu b) Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen gemäß § 4 (2) BauGB

Der Gemeindevorstand beschließt der Gemeindevertretung folgenden Beschlussvorschlag vorzulegen:

Die Gemeindevertretung beschließt als Abwägungsergebnis über die vorgebrachten Stellungnahmen entsprechend den Beschlussvorschlägen in der beigefügten Zusammenfassung bzw. Anlagen.

- Zu lfd. Nr. B 4:
- 1.0 Keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs
 - 2.0 Ergänzung der bauordnungsrechtlichen Festsetzung 3.0:
"Bei der Errichtung von Zäunen ist eine Bodenfreiheit von mindestens 0,10 m einzuhalten".
 - 3.0 Von einer Festsetzung im Bebauungsplanentwurf wird abgesehen.
 - 4.0 Keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

- Zu lfd. Nr. B 14:
- 1.0 Keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
 - 2.0 Präzisierung der bauordnungsrechtlichen Festsetzung 4.4:

Die Formulierung der bauordnungsrechtlichen Festsetzung 4.4 "möglichst flachen, gleichmäßigen Geländeanstieg" wird durch die Formulierung "flachstmöglichen gleichmäßigen Steigung" ersetzt.

- Zu lfd. Nr. B 16
- 1.0 Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplanentwurf:
"Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen".

zu c) Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 23 "Weidgasse, 1. Änderung" nebst Begründung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3	Friedhofsordnung	VL-20/2009
----------	-------------------------	-------------------

Die Fraktionen von CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen beantragen diesen Tagesordnungspunkt in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Soziales zu verweisen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung verweist die vorgelegte Friedhofsordnung zur Beratung in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Soziales

Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4	Gebührenordnung zur Friedhofsordnung	VL-21/2009
----------	---	-------------------

Die Fraktionen von CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen beantragen diesen Tagesordnungspunkt in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Soziales zu verweisen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung verweist die vorgelegte Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zur Beratung in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Soziales

Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5	Hauptsatzung der Gemeinde Echzell und Änderung der Haushaltssatzung für das Jahr 2009 hier: Antrag der Fraktionen von CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen vom 10.04.2009
----------	--

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Artikel 1: Hauptsatzung der Gemeinde Echzell

§ 1

Gemeindevertretung, Zuständigkeitsabgrenzung

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ Der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf vier festgelegt.
- (4) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn nur unter Einhaltung der Regelung des §2 dieser Satzung Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

§ 2

**Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand,
Ausschließliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO widerruflich die abschließende Entscheidung über folgenden Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach den §§ 80 ff. BauGB,
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 3. Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.
 4. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000 €,
 5. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,

6. Bewilligung von Vorrangseinräumungen zur Sicherheit dinglicher Rechte im Grundbuch von zugunsten der Gemeinde eingetragenen Wiederkaufsrechten bis zu einem Betrag von 20.000 €
 7. Entscheidungen über Vermietungen und Verpachtungen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtzins den Betrag von 20.000 € im Einzelfall nicht übersteigt.
 8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 50.000 € je Projekt,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 100.000 € je Projekt.
 10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von maximal 200.000 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfalle.
- (2) Die Entscheidungen in den Angelegenheiten des Absatzes 1 durch den Gemeindevorstand sind der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
 - (3) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Absatz 1 unberührt.
 - (4) Die Gemeindevertretung bleibt ausschließlich zuständig bei Entscheidungen über folgende Angelegenheiten:
 1. bei Überschreitung der Höchstgrenzen der in Abs. 1 Nr. 4 bis 10 bezeichneten Sachverhalte,
 2. Aufnahme von Krediten und Bestimmungen der Kreditbedingungen,
 3. Abschluss von privatrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vereinbarungen, die der Geheimhaltung unterliegen sollen, auch wenn die Höchstgrenze der in Abs. 1 Nr. 4 bis 10 bezeichneten Sachverhalte nicht überschritten werden. Der in Frage stehende Vertrag oder die Vereinbarung ist nur gegenüber den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zu veröffentlichen, nicht aber gegenüber der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit kann in diesem Fall mit der Mehrheit der Stimmen der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.
- (3) Die Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstandes sind im Sinne des § 50 Abs.2 Satz 4 HGO an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie die Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertretung zu übersenden. Die Schriftform ist auf Verlangen des oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder einer oder eines Fraktionsvorsitzenden mit Wirkung für diese oder diesen durch die elektronische Form zu ersetzen. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§3a HVwVfG) zu versehen.
- (4) Der Gemeindevorstand hat den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern regelmäßig die aktualisierten Satzungen, Verordnungen und sonstigen Beschlüsse, die einer öffentlichen Bekanntmachung bedürfen, zu kommen zu lassen. Dabei sind die entsprechenden Änderungsanträge und –Satzungen in den Antrag oder die Satzung alter Fassung einzuarbeiten. Zusätzlich hat der Gemeindevorstand den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern neben dem Haushaltsentwurf auch den verabschiedeten Haushalt zur Verfügung zu stellen. Die Schriftform ist auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter mit Wirkung für diese oder diesen durch die elektronische Form zu ersetzen. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§3a HVwVfG) zu versehen.
- (5) Der Gemeindevorstand hat die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Fraktionen bei der Vorbereitung von Satzung- und Antragsänderungen insbesondere dadurch zu unterstützen, dass er ihnen die entsprechenden Satzungen und Anträge in einer Textverarbeitung geeigneten Datei bereitzustellen hat.

§ 4 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Echzell finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß §92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114 u HGO.

§ 5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 114 g HGO gelten
 1. bis zum Betrag von 5.000 € je Plan/Buchungsstelle im Ergebnishaushalt
 2. bis zum Betrag von 5.000 € je Plan/Buchungsstelle für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10% der jeweiligen Plan/Buchungsstelleals unerheblich.
- (2) In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die vorherigen Zustimmungen (Einwilligung) zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen; er hat der Gemeindevertretung davon spätestens in der nächsten Sitzung davon in Kenntnis zu geben.
- (3) Aufwendungen und Auszahlungen, die in diesen Kostenrahmen übersteigen, sind der Gemeindevertretung im Vorhinein vorzulegen und von ihr zu beschließen.
- (4) Entgegenstehende Regelungen sind unwirksam. Dies gilt insbesondere für Regelungen im Rahmen der Haushaltssatzung.

§ 6 Beschlussüberwachung

- (1) Über jeden von der Gemeindevertretung beschlossenen oder zur Beratung an den zuständigen Ausschuss oder zur Prüfung an den Gemeindevorstand verwiesenen Antrag ist in der Gemeindeverwaltung eine Liste über die Beschlusslage zu führen. Die Liste ist rückwirkend für alle ab dem 27.04.2006 gefassten Beschlüsse zu führen.
- (2) Die Gemeindevorteilerinnen und Gemeindevorteiler sind zweimal jährlich über den Stand der Fortschreibung zur Beschlusslage schriftlich zu unterrichten. Die Schriftform ist auf Verlangen eines Gemeindevorteilers bzw. einer Gemeindevorteilerin mit Wirkung für diese oder diesen durch die elektronische Form zu ersetzen. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§3a HVwVfG) zu versehen.
- (3) Unbeschadet von Absatz (2) bleibt den Gemeindevorteilerinnen und Gemeindevorteilern die Möglichkeit gegeben, kleine oder große Anfragen an den Gemeindevorstand zu richten, um sich über den Stand der Umsetzung einzelner Beschlüsse zu erkundigen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Wochenzeitung für die Gemeinde Echzell öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu geben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Wochenzeitung der Gemeinde Echzell den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmt
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweisen von Abs. 1 für die Dauer von 20 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Echzell, Ortsteil Echzell, Lindenstraße 9, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und

Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauBG mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderen unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 8

Sonstige Veröffentlichungen

- (1) Die Ladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, die Niederschriften der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, soweit sie sich nicht auf Verhandlungsgegenstände beziehen, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden, sind vollständig ebenfalls mit Abdruck in der Wochenzeitung für die Gemeinde Echzell öffentlich bekannt zu machen. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung gilt entsprechend. Zusätzlich dazu sind sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Echzell innerhalb von 7 Tagen vollständig einzustellen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, die Niederschriften der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, soweit sie sich nicht auf Verhandlungsgegenstände beziehen, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden, vollständig durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:
 1. Ortsteil Echzell, Lindenstraße 9
 2. Ortsteil Echzell, Am Preulen 1
 3. Ortsteil Bingenheim, Schlossstraße 7
 4. Ortsteil Bingenheim, Am Welschbach (Nähe Friedhof)
 5. Ortsteil Gettenau, Ringstraße 7
 6. Ortsteil Bisses, in Höhe Georgenstraße 33
 7. Ortsteil Grund-Schwalheim, Ortsstraße 9
- (3) Satzungen, Verordnungen, andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sowie die sonstigen Beschlüsse der Gemeindevertretung sind innerhalb von 7 Tagen und vollständig nach ihrer Bekanntgabe oder Verabschiedung unbeschadet von § 7 Abs. 1 dieser Hauptsatzung auf der Internetseite der Gemeinde Echzell einzustellen. Auf der Internetseite der Gemeinde Echzell sind dabei unterschiedliche Rubriken für die Satzungen, Verordnungen und alle anderen Beschlüsse zu erstellen. Die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bekannt gegebenen Satzungen und Verordnungen sind nachträglich auf der Internetseite der Gemeinde Echzell in ihrer jeweils gültigen Fassung einzustellen. Diese Sammlung ist fortlaufend zu aktualisieren. Dabei sind die entsprechenden Änderungsanträge und Änderungssatzungen in den Antrag oder die Satzung alter Fassung einzuarbeiten.

§ 9

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterin, Ehrenbeamtinnen oder

Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Nr.1 Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
- Nr. 2 Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Nr. 3 Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Nr. 4 Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
- Nr. 5 Eine der ehrenamtlichen Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„...

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und/oder Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den oder der Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 25. September 2001 nebst ihrer 1. Änderungssatzung vom 28. April 2006 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Artikel 2: Änderung der Haushaltssatzung für das Jahr 2009

§ 7 der Haushaltssatzung wird aufgehoben.

Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6	Transparente Arbeitsweise des Gemeindevorstandes hier: Antrag der Fraktionen von CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen vom 10.04.2009
----------	---

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert

1. sicherzustellen, dass Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern an den Gemeindevorstand diesem zunächst überhaupt zur Kenntnis gegeben werden und anschließend auch durch diesen unter etwaiger Zuhilfenahme der Gemeindeverwaltung beantwortet werden,
2. überplanmäßige Ausgaben nur nach vorheriger Zustimmung durch das gesamte Kollegialorgan zu tätigen und die Gemeindevertretung hierüber unverzüglich auf der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu informieren.
3. die Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung bei der laufenden Verwaltung zu beachten, so dass beispielsweise bei Überschreitung der in § 1 Abs-3 der Hauptsatzung a.F. vorgesehenen Höchstwerte im Einzelfall die Gemeindevertretung über den Gegenstand Beschluss zu fassen hat und nicht der Gemeindevorstand. Ferner wird der Gemeindevorstand aufgefordert bei den aktuellen Mitteilungen über die laufende Verwaltungstätigkeit im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung eine kurze Angabe zur jeweiligen Zuständigkeit Gemeindevorstandes in der jeweiligen Sache zu machen.

Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

7	2.Nachtrag Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Echzell hier: Antrag der Fraktionen CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen vom 10.04.2009
----------	---

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung; Zusätzlich wird im Anschluss an § 6 Abs. 3 einer neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlauf eingefügt:

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.
- (4) Die Mitglieder der Fraktionen sowie fraktionslose Gemeindevertreter sind namentlich auf der Internetseite der Gemeinde Echzell zu veröffentlichen.

Artikel 2

§ 9 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werde von der oder dem Vorsitzenden in Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 11 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen. Dabei überprüft er oder sie nur, ob die Anträge in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes fallen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform ist auf Verlangen einer Gemeindevertreterin, eines Gemeindevertreters oder eines Mitgliedes des Gemeindevorstands mit Wirkung für diese oder diesen durch die elektronische Form zu ersetzen. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3a HVwVfG) zu versehen.

Artikel 3

§ 11 Abs. 2 – 4 erhalten folgenden Fassung:

- (2) Anträge müssen begründet sein und im Falle eines umsetzungsbedürftigen Beschlussvorschlages eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung oder im Fall komplexer Sachverhalte ein Bündel an Anweisungen enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragsstellerin oder der Antragssteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zusätzlichen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von den Antragsstellerin oder vom Antragssteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-mail ist ausreichend und kann auch ohne qualifizierte Signatur (§3a HvwVfG) erfolgen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Fall des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragsstellerin oder der Antragssteller dies ausdrücklich bestimmt haben. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

Artikel 4

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Anfragen

- (1) Anfragen können von Gemeindevertretern und von Fraktionen gestellt werden.
- (2) Anfragen an das vorstehende Mitglied, den Gemeindevorstand sowie Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (3) Anfragen, zu deren Beantwortung eine kurze Auskunft genügt (Kleine Anfragen), können in der Fragestunde zu Beginn der Gemeindevertretung formlos gestellt werden. Eine Aussprache findet nicht statt. Den Fragestellern sind Zusatzfragen gestattet. Falls eine Beantwortung in der Sitzung nicht möglich ist, erfolgt sie innerhalb von 6 Tagen schriftlich. Die Antwort wird dann Bestandteil der Niederschrift und ist zusammen mit dieser an die Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu übersenden.
- (4) Anfragen, die eine umfassende Stellungnahme zum Ziel haben (Große Anfragen), sind 10 Tage vor der Sitzung schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-mail ist ausreichend und kann auch ohne qualifizierte Signatur (§3a HVwVfG) erfolgen. Bei Anfragen von Fraktionen genügt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die eingehenden Anfragen unverzüglich ab den Gemeindevorstand weiter. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der nächsten Sitzung beantwortet zu werden. Eine Aussprache ist grundsätzlich möglich. Sie findet statt, wenn sie zusammen mit der Anfrage beantragt wird. Sie findet auch statt, wenn sie bis zum Beginn der Sitzung von einer Fraktion oder von einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl beantragt wird Für die Aussprache gelten die Vorschriften des § 21 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Artikel 5

§21 Abs. 2 erhält folgende Satzung:

- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragssteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.

Artikel 6

§ 28 Abs. 1, 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse, der Beantwortung der Anfragen und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ereignisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen, Gemeindevertretern und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Die Schriftform ist auf Verlangen einer Gemeindevertreterin, eines Gemeindevertreters oder eines Mitglieds des Gemeindevorstandes mit Wirkung für diese oder diesen durch die elektronische Form zu ersetzen. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§3a HVwVfG) zu versehen.
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend und kann auch ohne qualifizierte Signatur (§ 3 HVwVfG) erfolgen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung bei der nächsten Sitzung. Die entsprechenden

- Beschlussfassung und der Text der Einwendung ist zu protokollieren.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Niederschrift der Sitzungen der Ausschüsse.

Artikel 7

§30 Abs. 1 erhält folgende Fassung; Zusätzlich werden im Anschluss an § 30 Abs. 3 die neuen Abs. 4 – 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- (1) Alle Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkenverhältnis der Fraktionen zusammen (Benennungsverfahren). Die Benennung der Ausschussmitglieder erfolgt durch die Fraktionen gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 2 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (4) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bildet die Gemeindevertretung einen aus jeweils 7 Mitgliedern bestehenden Haupt- und Finanzausschuss sowie einen Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Soziales. Die Ausschüsse haben kein Initiativrecht.
- (5) Wird von der Gemeindevertretung ein Akteneinsichtsausschuss nach § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO eingesetzt, so kann im Einsetzungsbeschluss ein bereits bestehender Ausschuss mit der Übernahme der Akteneinsicht beauftragt werden.
- (6) Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist auf der Internetseite der Gemeinde Echzell zu veröffentlichen.

Artikel 8

Dieser 2. Nachtrag zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Echzell tritt am Tage nach seiner Verabschiedung in Kraft.

Die Fraktionen von CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen stellten folgenden Änderungsantrag:

Artikel 3

§ 11 Absatz 3

Statt 10 volle Kalendertage soll es wie folgt heißen:

„Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 13 volle Kalendertage liegen.“

Beratungsergebnis zum Änderungsantrag

: 17 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beratungsergebnis zum geänderten Hauptantrag

: 17 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

8	Mitteilungen des Gemeindevorstandes
----------	--

- Die Jahresrechnung 2008 wurde gemäß § 112 HGO im Gesamtergebnis von **9.813.804,77 €** festgestellt.
- Zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem Sonderinvestitionsprogramms des Landes Hessen und dem Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes wurde Dipl.-Ing. Fred Wilhelm, Ober-Mörlen, mit der Durchführung der Ausschreibungsvorbereitungen beauftragt.
- Die für Brand- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren im Haushaltjahr 2008 vereinnahmten Personalkosten in Höhe von **14.075,95 €**, die gemäß Gebührenverzeichnis für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Echzell erhoben werden, wurden den Vereinen der Freiwilligen Feuerwehren der

Gemeinde Echzell als zweckgebundene Zuschüsse zur Verfügung gestellt.

- Der Internetauftritt der Gemeinde Echzell wird vollständig überarbeitet und künftig nach dem Content Management System (CMS) durch eigenes Personal inhaltlich gepflegt. Hierzu wurde die Firma Notevo, Fulda mit dem Aufbau der Website beauftragt.
- Das Polizeipräsidium Mittelhessen hat die aktuelle Kriminalitätsstatistik vorgelegt. Dabei sind die Fallzahlen in Echzell für 2008 rückläufig gegenüber dem Vorjahr.
- Die Wartehalle der Bushaltestelle Bingenheim Ortsmitte in Fahrtrichtung Leidhecken ist ersatzbedürftig. Daher wurde der Kauf und die Montage einer neuen „Wartehalle WH34“ für Gesamtkosten von **ca. 4.800 €** (3.039,50 € zzgl. 19 % MwSt sowie Sitzbank für 459 € zzgl. 19 % MwSt. und ggf. Fahrplanvitrine ca. 300 € je nach Größe zzgl. MwSt. und Lieferung für 277 € Frachtkosten) beauftragt.
- Die Urnengräberanlage auf dem Friedhof Bingenheim ist erweiterungsbedürftig, mit der kurzfristig bedarfsnotwendigen Erweiterung von Urneneinzelgräbern wurde die Firma Belter, Echzell, beauftragt.

Ende der Sitzung: 22:10 Uhr

Vorsitzende der
Gemeindevertretung:

(Martina Schild)

Schriftführerin:

(Nadine Stoll)